

## **Mitteilung des Senats vom 28. November 2000**

### **Aufwertung des Behindertensports**

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 15/227 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. **Wie fördert der Senat den Behindertensport in Bremen?**

Im Sporthaushalt stehen für die Förderung des Behindertensports im Jahre 2000 58.000,- DM zur Verfügung. Darüber hinaus werden bei in Bremen stattfindenden überregionalen Sportveranstaltungen des Behindertensports auf Antrag gegebenenfalls Ausfallbürgschaften gewährt, die von der Deputation für Sport im Einzelfall beschlossen werden. Im Übrigen werden die Behindertensportvereine im Rahmen der geltenden Sportförderungsrichtlinien wie alle anderen Sportvereine gefördert.

Im Rahmen der Selbsthilfeförderung hat auch der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in einigen Fällen die Initiierung von Angeboten für körperbehinderte Sportler (Rollstuhltanz, Selbstverteidigung für Rollstuhlfahrerinnen) oder die Zugänglichkeit von Sportanlagen für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen (Sportgarten in der Pauliner Marsch) unterstützt.

Insbesondere an geistig behinderte Menschen richten sich die vielfältigen, auch sportlichen Angebote des Bildungswerks des Martinsclubs (Tischtennis, Bowling, Fußball, Schwimmen, Selbstverteidigung, Kanufahren), die seitens des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Rahmen der Wettmittelvergabe gefördert werden.

2. **Wie viele behinderte Sportlerinnen und Sportler – REHA-Maßnahmen ausgenommen – betreiben in Bremen Sport?**

In den Vereinen des Behinderten Sportverbandes Bremen sind zurzeit 1.310 Mitglieder registriert. Dazu kommen 166 Mitglieder, die im Bereich des Gehörlosensports gemeldet sind.

Die Anzahl der tatsächlich Sport treibenden Behinderten dürfte allerdings höher liegen, da viele Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in allgemeinen Sportvereinen Mitglieder sind, ohne dabei gesondert statistisch erfasst zu sein.

3. **Wie viele Bezirks- und Vereinssportanlagen entsprechen den Vorgaben des § 53 der Bremischen Landesbauordnung?**

Nach § 53 der Landesbauordnung (LBO) sind u. a. Sportstätten so herzurichten, dass sie von Behinderten ohne fremde Hilfe zweckentsprechend in dem erforderlichen Umfang genutzt und barrierefrei erreicht werden können und die entsprechenden Toiletten vorhanden sind.

Zu den städtischen Sportanlagen wird ausgesagt, dass sämtliche Sportplätze der Bezirkssportanlagen mit Ausnahme des Rollsportstadions barrierefrei zu

erreichen sind und somit für den Behindertensport genutzt werden können. Parkmöglichkeiten und Zuwegungen sind gegeben.

Die dazugehörigen Hochbauten wie Spielhallen, Gymnastikhallen usw. sind in der Regel barrierefrei erreichbar. Die Eingänge sowie der Zugang zu den Hallen und die inneren Bewegungsflächen sind bis auf wenige Ausnahmen durch Behinderte in dem erforderlichen Umfang nutzbar.

Die Mehrzahl der Gebäude ist jedoch nicht mit behindertenfreundlichen sanitären Einrichtungen, wie WC und Duschen ausgestattet. Beispielsweise sind von 30 untersuchten Anlagen nur zehn mit einer Behindertentoilette ausgestattet. Entsprechend ausgerüstete Duschplätze sind in keiner Anlage vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass diese Aussage für die Vereinssportanlagen entsprechend zutrifft. Eine genaue Untersuchung der über 100 Anlagen von Sportvereinen konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

4. Welchen tatsächlichen Bedarf an behindertengerechten Sportanlagen sieht der Senat?

Nach Aussage des Behinderten Sportverbandes nutzen die ihm angeschlossenen Vereine in erster Linie Turn- und Sporthallen der Schulen und die Einrichtungen des Reichsbundes. Der Bedarf an Breitensportorientierten Sportstätten für den Behindertensport ist weitgehend gedeckt. Es fehlt in der Regel eine rollstuhlfahrgerechte Ausstattung, wie Rollstuhlfahrer-WC und Rollstuhlfahrer-Duschen.

Mit dem Behinderten Sportverband ist daher in jedem Einzelfall zunächst zu prüfen, welche Anlage für Rollstuhlfahrer u. U. nachgerüstet werden soll. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport wird in dieser Frage Kontakt mit dem Behindertensportverband aufnehmen.

5. Wie bewertet der Senat die Auflage eines Förderprogramms zur behindertengerechten Nachrüstung von Vereins- und Bezirkssportanlagen, finanziert aus Wettmitteln?

Der Senat wird prüfen, ob für eine zielgerichtete behindertengerechte Nachrüstung der Turn- und Sporthallen, die in der Regel von Behinderten-Sportvereinen genutzt werden, Mittel im Rahmen des Sportstätten-Sanierungsprogramms, Mittel aus dem Stadtreparaturfonds bzw. aus Wettmitteln bereit gestellt werden können.

Bezüglich einer eventuell erforderlichen Nachrüstung von Vereinssportanlagen wird der Senat Kontakte mit den Trägern dieser Anlagen aufnehmen.

6. Wie wird der Senat künftig sicherstellen, dass öffentliche Mittel für Neubau und Sanierung von Sportanlagen nur bei Einhaltung der Landesbauordnung bzw. der DIN 18024/25 in Anspruch genommen werden können und die behindertengerechte Ausstattung als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufgenommen wird?

Durch den Erlass der Richtlinie „Bauen für Behinderte“, die im Rahmen der Richtlinie Bau geplant wird, soll in Zukunft sichergestellt werden, dass Neubauten von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Sportstätten barrierefrei erreicht werden können und mit den erforderlichen behindertenfreundlichen sanitären Einrichtungen ausgestattet werden.

Diese Forderungen gelten somit auch für die Zuwendungsmaßnahmen, soweit Gebäude und Anlagen von Dritten errichtet werden.

7. Wie bewertet der Senat die Arbeit der ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Behindertensport?

Die Arbeit der ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Behindertensport verdient höchste Anerkennung und ist wie im Sportbetrieb der allgemeinen Sportvereine und -verbände (der Landessportbund Bremen hat fast 200.000 Mitglieder) unverzichtbar.

Dabei ist allerdings noch zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Behindertensport ungleich höher sind als im übrigen sonstigen Sportbereich. Denn sie haben in der Regel eine zusätzliche Sonderausbildung für den Einsatz im Behindertensport zu absolvieren. Diese qualifizierte Sonderausbildung führt oft dazu, dass die Übungsleiterinnen und Übungsleiter des Behindertensports Tätigkeitsangebote außerhalb der Behinderten-Sportvereine, unter anderem von Krankenkassen, erhalten, die in der Regel höhere Aufwandsentschädigungen als die Sportvereine zahlen können.

8. Hält der Senat einen Zuschuss zu den Kosten der Sonderausbildung für Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Behindertensport für vertretbar?

Die Kosten für die Sonderausbildung für Übungsleiter/Übungsleiterinnen im Behindertensport beziffern sich nach Angaben des Behinderten Sportverbandes Bremen auf 1.700,- DM, von denen der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin 1.100,- DM selbst aufbringen muss, 600,- DM trägt der Verband. Sowohl der Behinderten Sportverband als auch der Landessportbund halten einen Zuschuss zu den Ausbildungskosten für wünschenswert, um zusätzliche Anreize zu schaffen, diese Zusatzausbildung für den Behindertensport zu machen. Damit stünden dem Behindertensport mehr qualifizierte Übungsleiter/Übungsleiterinnen zur Verfügung, die er dringend für seine Arbeit benötigt.